

**Allgemeine Bedingungen
für die Lieferung von Doppelwandelementen, Elementdecken und
sonstigen Elementen aus Halb- und Vollfertigteilen**

I. Allgemeines

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden Bestandteil von Verträgen über die Lieferung von Doppelwandelementen, Elementdecken und sonstigen Elementen aus Halb- und Vollfertigteilen.

2. Vertreter und insbesondere Außendienstmitarbeiter des Auftragnehmers haben nicht das Recht, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil eines Vertrages über die Lieferung von Doppelwandelementen, Elementdecken oder sonstigen Elementen nach DIN 1045-1. Es gelten nur diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Etwas anders gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich schriftlich zustimmt und für individuelle vertragliche Abreden der Parteien.

3. Es gelten die nachstehenden Bedingungen in dieser Reihenfolge:
- a) Der Vertrag einschließlich getroffener zusätzlicher Vereinbarungen (Checkliste)
 - b) Die Vertragszeichnungen
 - c) Die Leistungsbeschreibung
 - d) Diese Allgemeine Geschäftsbedingung
 - e) Die VOB, Teil B in Ihrer bei Auftragserteilung jeweils gültige Fassung.

II. Angebote und Preise

1. Die Angebote des Auftragnehmers binden diesen drei Wochen lang ab Zugang des Angebots beim Auftraggeber.

2. Preise „ab Werk“ verstehen sich einschließlich der Kosten für die Verladung, jedoch ohne Kosten für Transport, Abladung und Montage.

Preise „freie Baustelle“ verstehen sich ohne die Kosten des Abladens und der Montage auf der Baustelle.

Die Preise „frei Baustelle“ enthalten auch die Kosten für den Transport mit einem Lastzug von 40 Tonnen Gesamtgewicht, wenn die Baustelle mit einem derartigen Fahrzeug gefahrlos auf einer für das Transportfahrzeug ausreichend befestigten Straße angefahren werden kann und diese Straße mindestens 3 m breit ist.

Pläne in einfacher Ausführung sind im Preis enthalten.

3. Für den Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung ist dessen schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

III. Abrechnung

Die Abrechnung bei Decken wird Plattenbreite x Bewehrungslänge ermittelt, Aussparungen werden übermessen.

Die Abrechnung bei Wänden wird nach größerer Schale ermittelt, Aussparungen werden übermessen.

Die erforderlichen Gitterträger sind nicht im Grundpreis enthalten und werden mit der statischen Bewehrung und Zuschlag laut Zubehörpreisliste verrechnet. Abrechnung von eingebautem Stahl erfolgt laut unserer Stahlliste + 10 % Verschnitt. Sämtliche sonstigen Leistungen erfolgen laut Zubehörpreisliste! Die Plattenstärke ist 5 cm in Betongüte C 20/25 Wand und 5 cm in Betongüte C 25/30 Decke, spachtelfähig nicht malerfertig.

IV. Lieferung

1. Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, beginnt diese mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers beim Auftraggeber.

Der Auftragnehmer darf die Lieferfrist um bis zu einer Stunde über- bzw. unterschreiten. Dies gilt auch für Teillieferungen.

2. Eine schriftliche Freigabe der Verlegepläne muss mindestens acht Werktagen vor Ablauf der Lieferfrist vorliegen. Sollte diese nicht vorliegen, verändert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der vergangen ist, vom Tag der Verpflichtung an, die Pläne vorzulegen bis zu deren tatsächlicher Vorlage beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat technische Unterlagen, insbesondere Verlegepläne, die er erstellt hat, dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber muss diese unverzüglich prüfen und Abweichungen vom Inhalt des Vertrages unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Verlegepläne, dem Auftragnehmer schriftlich anzeigen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, gelten die Unterlagen als freigegeben.

3. Verzögert sich die Lieferung wegen Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen Maßnahmen während eines Arbeitskampfes, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, soweit solche Umstände nachweislich auf die vertraglichen Leistungspflichten des Auftragnehmers von erheblichen Einfluss sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferung des Auftragnehmers eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse hat der Auftragnehmer in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitzuteilen.

Wenn dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, infolge des Verschuldens des Auftragnehmers Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzögerungsschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert derjenigen Teile der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann.

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitende Angestellte, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Auftragnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass dem Auftraggeber ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder in niedriger Höhe als die Pauschale.

4. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Lieferung müssen dem Auftragnehmer sämtliche vom Prüfenieur freigegebene Produktionspläne vorliegen. Bei Verzögerungen verschiebt sich eine vereinbarte Lieferfrist entsprechend IV Nr. 2, Satz 2.

5. Der Auftraggeber muss die vertragliche Leistung zum Liefertermin entgegennehmen. Nimmt er diese nicht entgegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferten Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert abzurechnen. Zusätzliche Kosten trägt der Auftragnehmer. Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers, so hat er die für die Lagerung entstandene Kosten, bei Lagerung im Werk des Auftragnehmers mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu zahlen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, über den Vertragsgegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern, nachdem der Auftragnehmer ihm zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat und diese abgelaufen ist.

6. Der Auftraggeber muss auf seine Kosten:

- a) notwendige Straßensperrungen bei den zuständigen Behörden beantragen,
- b) auf der Transportstrecke für freie Durchfahrt sorgen.

Dabei hat der Auftraggeber zu beachten, dass die Transportfahrzeuge eine Länge von bis zu 18 m haben können und eine Durchfahrthöhe von mindestens 4 m benötigen.

c) Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für die Stellfläche eines mobilen Kranes mit der zuständigen Kranfirma abzustimmen und vorab die Zustimmung der Grundstücksnachbarn einzuholen. Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Kran zu stellen hat, muss der Auftraggeber in dessen Schwenkbereich auf seine Kosten Freileitungen und sonstige Hindernisse vor Montagebeginn entfernen.

7. Bei Berechnung der Lieferfrist, gelten für den Zeitraum 22.12. – 14.01. des Folgejahres Stillstandzeiten als vereinbart. Warte- und Entladungszeiten ergeben sich aus den Zubehörpreislisten.

8. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt

9. Der Auftraggeber hat die Bauteile unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gelten die gelieferten Bauteile als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss der Auftraggeber dies unverzüglich nach seiner Entdeckung anzeigen, andererseits gelten die Bauteile auch wegen dieses Mangels als genehmigt. Der Auftraggeber wahrt seine Rechte mit der rechtzeitigen Absendung der Anzeige. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, den gerügten Mangel zu prüfen.

Hat der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen, gelten diese Regelungen nicht.

Der Auftraggeber muss angelieferte Bauteile entgegennehmen und abnehmen, wenn sie unwesentliche Mängel haben. Davon unberührt sind Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung und Gewährleistung.

10. Die Abnahme findet nach dem Ausbetonieren der Doppelwandelemente, bzw. nach dem Betonieren der Decken statt.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit Absendungen der Bauteile im Werk des Auftragnehmers über. Die gilt für jede Teillieferung gesondert und auch, wenn die Parteien Lieferung „frei Baustelle“ vereinbart haben.

Auf Wunsch des Auftraggebers versichert der Auftragnehmer die Lieferung auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- und Feuerschäden, sowie gegen sonstige versicherbare Risiken.

2. Verzögert sich die Lieferung wegen Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder nimmt er die Lieferung nicht entgegen, geht die Gefahr von der Anzeige der Lieferbereitschaft an auf den Auftraggeber über.

Der Auftragnehmer muss aber auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers diejenigen Versicherungen abschließen, die der Auftraggeber verlangt.

VI. Bezahlung und Verzug

1. Sämtliche Zahlungen sind sofort fällig. Die Zahlung muss bar ohne Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers erfolgen. Die Hingabe von Wechseln oder Schecks erfolgen nur erfüllungshalber. Mit der Hingabe eines Wechsels oder eines Schecks verbundene Kosten trägt der Auftraggeber. Diese sind sofort zu zahlen.

2. Der Auftragnehmer gerät zwei Wochen nach Zugang einer Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3. Der Auftraggeber darf Zahlungen nicht zurückhalten wegen Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, die von diesem bestritten sind. Eben so wenig darf der Auftragnehmer mit solchen Ansprüchen aufrechnen.

4. Der Auftragnehmer kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren beantragt wird, sowie wenn gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind sowie Wechsel- und Scheckprotest erhoben worden ist.

Im Falle einer solchen Kündigung hat der Auftragnehmer unter Anrechnung dessen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendungen seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlassen hat, einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe des noch nicht gezahlten aber vereinbarten Preises.

VII. Sicherung der Ansprüche des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Bauteilen vor, bis der Auftraggeber die Gesamtforderung vollständig bezahlt hat.

Der Auftraggeber darf die gelieferten Bauteile werden verpfändet noch zur Sicherheit übereignen. Über Verpfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.

2. Werden die Bauteile be- oder verarbeitet, verbunden oder vermischt, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits bei Abschluss des Vertrages Eigentums- und Miteigentumsrecht.

Ebenso tritt der Auftraggeber bereites jetzt Forderungen gegen seinen Auftraggeber in der Höhe des Werts der mit dem Grundstück verbunden und verarbeitet oder umgebildeten Bauteile sicherungshalber an den Auftragnehmer ab.

Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderung um mehr als 10 %, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen zur Rückübertragung verpflichtet bzw. zur Freigabe der Sicherheit.

3. Bei weiteren durch den Auftraggeber bleibt die sicherungshalbe Abtretung einer Forderung bestehen, bis die Ansprüche aus diesen Aufträgen vollständig bezahlt sind.

VIII. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass an Bauteilen aus Beton zeitnah, nach Errichtung kleinere Trenn- und Biegerisse auftreten können, die sich nicht vermeiden lassen und keine Mängel sind.

2. Der Auftraggeber kann als Nacherfüllung nach Wahl des Auftragnehmers Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Auftragnehmer hat bei der Wahl nach billigem Ermessen zu entscheiden.

3. Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, hat der Auftraggeber diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Lieferung auch wegen dieses Mangels als genehmigt.

4. Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nacherfüllungsansprüche hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ansonsten ist der Auftragnehmer von seinen Pflichten zur Nacherfüllung befreit.

5. Die Ansprüche des Auftraggebers sind beschränkt auf das Recht auf Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber das Recht, den Preis herabzusetzen (zu mindern).

6. Der Auftraggeber hat keine weiteren Ansprüche, insbesondere auch keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

Für sonstige Schäden ist ein Anspruch auf Ersatz beschränkt auf solche Schäden, die auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

7. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht, wenn dem geschuldeten Gegenstand Eigenschaften fehlen, für dessen Vorliegen der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat, wenn die Garantieverträge bezweckt, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am geschuldeten Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

IX. Form

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Die Übertragung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bedarf für Ihre Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

X. Gerichtstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht in Landshut zuständig, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

XI. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen unwirksam werden, so bleibt der Vertrag gültig. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer notwendigen Ergänzung des Vertrages.

